

Nr. 15

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. September 1938

I n h a l t:

- | | |
|--|---|
| I. Bekanntmachungen:
164) Kirchengesetz vom 29. August 1938 über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an kirchlichem Vermögen. (Kirchliches Erstattungsgesetz.)
165) Einheitspachtvertrag.
166) Reichsnährstandsbeiträge.
167) Kollektenliste für das 4. Vierteljahr 1938.
168) Kollekte für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge. | 169) Tag der Inneren Mission.
170) Lutherischer Rat.
171) Sammlung von Altteifen.
172) Sprachunterricht.
173) Kornpreise.
174) Reinigung von Kirchen und Friedhöfen.
175) und 176) Schriften.

II. Personalien 177) bis 212). |
|--|---|

I. Bekanntmachungen.

164) G.-Nr. / 60 / 7 I 43.

Auf Grund des § 14 des Erstattungsgesetzes vom 18. April 1937 — RGBl. I S. 461 ff. —, der §§ 1. und 2 des Kirchengesetzes vom 13. September 1933 über Bestellung eines Landeskirchenführers sowie des § 2 Absatz 1 und des § 3 Absatz 1 der Siebzehnten Verordnung vom 10. Dezember 1937 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche wird hiermit das folgende Kirchengesetz erlassen und verkündet.

**Kirchengesetz vom 29. August 1938
über das Verfahren für die Erstattung von
Fehlbeständen an kirchlichem Vermögen.
(Kirchliches Erstattungsgesetz.)**

§ 1.

Die §§ 1 bis 13 und 17 des Reichsgesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. April 1937 — RGBl. I S. 461 ff. — sowie die Durchführungsverordnung vom 29. Juni 1937 — RGBl. I S. 723 f. — finden bei Fehlbeständen am Vermögen der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs, der Einzelkirchen (Arare, Ökonomien und Pfründen), der Kirchgemeinden und der kirchlichen Anstalten und Stiftungen sinngemäße Anwendung.

§ 2.

Die nach § 3 des Erstattungsgesetzes für die Durchführung des Erstattungsverfahrens zuständige Behörde ist der Oberkirchenrat.

§ 3.

Die Klage gegen einen Erstattungsbeschluss des Oberkirchenrats muß gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 des Erstattungsgesetzes bei Verlust des Klagerechts innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

§ 4.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 5.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Oktober 1938 in Kraft.

Schwerin, den 29. August 1938.

Der Landeskirchenführer.

Schulz.

165) G.-Nr. / 428 / 27 III 9 g.

Einheitspachtvertrag.

Mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit des deutschen Bodens zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern, regelt der vom Reichsnährstand geschaffene Einheitspachtvertrag die Pflichten, die zur Erfüllung dieser Aufgabe Verpächtern und Pächtern als Eigentümer und Bewirtschafter deutschen Bodens gemeinschaftlich obliegen. Er sichert durch einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Verpächters und Pächters den Pachtfrieden.

Die Herren Geistlichen, Kirchenökonomien, Kirchenprovisoren und sonstigen Verwalter kirchlichen Grundbesitzes werden angewiesen, bei Neuverpachtungen und Pachtverlängerungen künftig den Einheitspachtvertrag des Reichsnährstandes anzuwenden. Die erforderlichen Vordrucke und die Anweisung für das künftig zu beobachtende Verfahren sind auf dem Dienstwege vom Oberkirchenrat anzufordern. Dabei ist jedesmal anzugeben, für welche Pachtgrundstücke die Vordrucke benötigt werden. Die Vordrucke werden zum Selbstkostenpreis abgegeben; die Kosten werden in der Regel zusammen mit den Gebühren für die kirchenregimentliche Genehmigung des Pachtvertrages berechnet und erhoben.

Die Arbeiten zur Neuverpachtung sind so rechtzeitig in Angriff zu nehmen, daß der neue Pachtvertrag spätestens 6 Monate vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen und dem Oberkirchenrat vorgelegt werden kann.

Schwerin, den 29. August 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Niendorf.

166) G.-Nr. / 96 / III 9 u.

Reichsnährstandsbeiträge.

Der Herr Reichsbauernführer hat unter dem 5. Mai d. J. eine neue Beitragsordnung des Reichsnährstandes erlassen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft. Der Beitrag für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beträgt jährlich 21 % des Grundsteuermeßbetrages, mindestens 3 RM. Wenn der Meßbetrag weniger als 8 RM. beträgt, wird der Beitrag nicht erhoben. Die Veranlagung und Erhebung erfolgt durch die Finanzämter. Die Beiträge sind am 25. Oktober fällig.

Von dem Beitrag befreit sind diejenigen Grundstücke, für die auf Grund der Befreiungsvorschriften in § 4 des Grundsteuergesetzes ein Steuermeßbetrag nicht festgesetzt worden ist (vergl. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 17. 3. 1938, Kirchliches Amtsblatt Seite 12). Die bisherige Befreiung der Kleingärten (Schrebergärten) von den Beiträgen aus Billigkeitsgründen fällt fort. Vom 1. April 1938 an werden Kleingärten (Schrebergärten), die bei der Bewertung dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zugerechnet worden sind, auch zu den Reichsnährstandsbeiträgen herangezogen.

Gegen die Festsetzung der Beiträge findet die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten zu Kiel statt. Sofern die Erhebung der Beschwerde gegen die Heranziehung kirchlichen Grundbesitzes zu den Reichsnährstandsbeiträgen notwendig erscheint, ist diese vorsorglich einzulegen und sofort auf dem Dienstwege an den Oberkirchenrat eingehend zu berichten.

Schwerin, den 7. September 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U. Niendorf.

167) G.-Nr. II 41 b.

Kollektenliste für das 4. Vierteljahr 1938.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1938 werden hierdurch folgende Kollekten für sämtliche Kirchen des Landes angeordnet:

- am 2. 10. (Erntedankfest): für den Bau neuer Kirchen in Rostock;
- am 16. 10. (18. n. Trin.): für den Meckl. Gemeinchaftsverein e. V. (Anstalt Lobetal);
- am 23. 10. (19. n. Trin.): für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge;
- am 13. 11. (22. n. Trin.): für den kirchlichen Notstandsfonds;

- am 16. 11. (Buß- und Betttag): für volksmissionarische Zwecke der Inneren Mission;
- am 27. 11. (1. Advent): für den Bau einer Kapelle in Neumühle;
- am 4. 12. (2. Advent): für die Schriftenmission;
- am 11. 12. (3. Advent): für die Kinderheilanstalt Bethesda;
- am 25. 12. (1. Weihnachtstag): für das Stift Bethlehem;
- am 26. 12. (2. Weihnachtstag): für das Anna-Hospital in Schwerin.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. des folgenden Monats an den zuständigen Propsten abzuführen. Die Herren Propste wollen für den pünktlichen und vollständigen Eingang Sorge tragen und den Gesamtbetrag ihrer Propstei umgehend an die Landeskirchenkasse — Postcheckkonto Hamburg 356 82 — überweisen. Diejenigen Pfarren der Propsteien, von denen keine Kollektenerträge eingegangen sind, sind auf besonderem Vogen dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

In den Sonntagen, für die vorstehend eine Kollekte nicht ausgeschrieben ist, kann für dringende Bedürfnisse der einzelnen Kirchengemeinden kollektiert werden. Der Oberkirchenrat weist darauf hin, daß die Durchführung anderer als in den vorstehenden Kollekten angeordneten Kirchenkollekten strafbar ist.

Schwerin, den 14. September 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Medden.

168) G.-Nr. / 38 / II 41 b 14.

Kollekte für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge.

Der Oberkirchenrat hat für den 19. Sonntag nach Trinitatis eine Kollekte für die Seemannsmission und Auswandererfürsorge angeordnet. Bei dieser Gelegenheit ersucht der Oberkirchenrat die Herren Geistlichen, solche Gemeindeglieder, die zur See gehen, an die Seemannsmission der betreffenden Hafenstadt und ihre Seemannsheime zu verweisen und sie bei diesen anzumelden, damit von vornherein die Verbindung angeknüpft werden kann.

Schwerin, den 14. September 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

169) G.-Nr. / 51 / II 35 d 3.

Tag der Inneren Mission.

Im Bereich unserer Landeskirche soll auch in diesem Jahr wieder „ein Tag der Inneren Mission“ stattfinden. Der Oberkirchenrat bestimmt hierfür den Buß- und Betttag (16. November 1938).

In den Predigten und Ansprachen dieses Tages ist von den Pastoren auf die Bedeutung der Inneren Mission als ein Stück praktischen positiven Christentums für unser Volk hinzuweisen. Die Kollekten sind den Gemeinden besonders zu empfehlen.

Wegen Verbreitung und Durchführung des Tages der Inneren Mission (Veranstaltung von Gemeindeabenden, Gottesdiensten usw.) wollen sich die Herren Geistlichen direkt mit dem Mecklenburgischen Landesverein für Innere Mission, Schwerin (Meckl.), Mozartstr. 37, Tel. Nr. 2341, in Verbindung setzen.

Schwerin, den 14. September 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

170) G.-Nr. / 297 / II 8 w.

Lutherischer Rat.

Der nachstehende Erlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten wird hiermit zur Kenntnis und Nachachtung bekanntgegeben.

Schwerin, den 14. Juli 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Berlin W 8,
den 2. Juni 1938.
I 14881/38. Leipziger Str. 3.

Aus gegebener Veranlassung weise ich mit Nachdruck darauf hin, daß alle Zahlungen an den „Lutherischen Rat“ aus landeskirchlichen Mitteln oder aus Mitteln der Kirchengemeinden sowie alle Kollekten in dieser Richtung ungesetzlich sind.

Ich ersuche, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, eine weitere finanzielle Unterstützung des „Lutherischen Rates“ aus landeskirchlichen Kassen oder aus Kirchensteuermitteln zu verhindern.

gez. Kerrl.

171) G.-Nr. / 173 / V 18 a.

Sammlung von Altmetallen.

Die vielfachen Rückfragen der Herren Pastoren wegen der Aktionen zur Erfassung von Altmetallen geben dem Oberkirchenrat Veranlassung, für die Ablieferung von Altmetallen folgende Richtlinien aufzustellen:

1. **Eiserne Einfriedigungen um Kirchplätze, Friedhöfe und sonstige kirchliche Besitzungen.** In den meisten Fällen wird eine patronatische Baupflicht zur Unterhaltung der Einfriedigungen bestehen, so daß zur Wegnahme der Einfriedigungen die patronatische Zustimmung einzuholen ist und die Baukonferenz über Wegnahme und Ersatzbeschaffung zu beschließen hat. Soweit die Einfriedigungen dem Denkmalschutz unterstehen, ist die Stellungnahme des Landesdenkmalspflegers einzuholen. In jedem Falle ist darauf zu achten, daß vor der Wegnahme der Einfriedigung die Fragen der Ersatzbeschaffung und der baulichen Unterhaltung geklärt sind.

2. **Eiserne Grabkreuze und Grabeinfriedigungen auf den Friedhöfen.** Gegen die Entfernung von

eisernen Grabkreuzen und Grabeinfriedigungen auf den Friedhöfen bestehen dann keine Bedenken, wenn die Liegefrist abgelaufen ist und die Grabpflege von den Angehörigen nicht mehr besorgt wird. Sind Angehörige vorhanden, darf nur mit deren Einverständnis gehandelt werden. Schmiedeeiserne Grabkreuze unterstehen dem Denkmalschutz und dürfen nur mit Zustimmung des Landesdenkmalspflegers abgeliefert werden.

3. **Sonstiges Altmaterial,** das nutzlos auf den Friedhöfen usw. herumliegt, ist sorgsam zu sammeln und gelegentlich der Aktionen zur Erfassung von Altmaterial den zuständigen Stellen abzuliefern.

Schwerin, den 20. September 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

172) G.-Nr. / 36 / 3 VI 47 f.

Sprechunterricht.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, nötigenfalls in Schwerin einen Kursus zur Korrektur fränkischer, überanstrengter oder fehlerhafter Stimmen abhalten zu lassen. Die Geistlichen werden hierdurch aufgefordert, falls sie an einem solchen Kursus teilzunehmen wünschen, sich bis zum 1. November 1938 anzumelden. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Schwerin, den 15. Juli 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

173) G.-Nr. / 166 / VI 38 m.

Kornpreise.

Nach der Bekanntmachung in der Amtlichen Beilage zum Regierungsblatt 29/38 betrug der Preis für Felderbsen zu Joh. 1938 in Schwerin für 100 kg 25,— RM.

Schwerin, den 10. August 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Dr. Clorius.

174) G.-Nr. / 311 / 10 II 31 b.

Reinigung von Kirchen und Friedhöfen.

Der dem Landesuperintendenten Schoof in Seestadt Rostock unter dem 14. August 1938 erteilte Auftrag, Kirchen und Friedhöfe zu visitieren, wird hiermit zurückgenommen.

Schwerin, den 15. August 1938.

Der Oberkirchenrat.

J. U.: Clorius.

175) G.-Nr. / 168 / II 37 g 1.

Schriften.

„Das erste Kurpfälzer Gesangbuch und seine Singweisen.“ Von Prof. Dr. Hermann Poppen in Heidelberg. 124 Seiten mit 28 Abbildungen. Preis geh. 4,40 RM.

Auf diese hymnologiegeschichtlich bedeutsame Abhandlung wird empfehlend hingewiesen.

Schwerin, den 7. Juli 1938.

176) G.-Nr. / 543 / V 9.

„Deutsche Kunst im christlichen Haus.“ In Verbindung mit dem Evangelischen Presseverband hat der Kunstdienst in Berlin W. 35, Blumeshof 6,

ein Merkblatt über deutsche evangelische Hauskunst herausgegeben, das von dort auf Anfordern zugesandt wird. Es gibt für die künstlerische Ausgestaltung des Hauses, aber auch kirchlicher Umräume, ausgezeichnete Ratschläge und kann dem so sehr verbreiteten christlichen Ritsch gegenüber bei Bedarf nur bestens empfohlen werden.

Schwerin, den 10. September 1938.

II. Personalien.

177) G.-Nr. / 66 / Kreuzer, Pers.-Akte.

Der Pastor Kreuzer in Rambö über Bühow ist am 30. Juli 1938 heimgerufen worden.

Schwerin, den 5. August 1938.

178) G.-Nr. / 28 / Voss, Pers.-Akte.

Der Pastor Voss in Rabelstorf tritt auf seinen Antrag am 31. Oktober 1938 in den Ruhestand.

Schwerin, den 9. Juli 1938.

179) G.-Nr. / 62 / Hildebrandt, Pers.-Akte.

Herr Pastor August Hildebrandt in Rostock, St. Nicolai, tritt auf seinen Antrag zum 15. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 19. Juli 1938.

180) G.-Nr. / 22 / Nerling, Pers.-Akte.

Herr Pastor Wilhelm Nerling in Gorlosen tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 22. Juli 1938.

181) G.-Nr. / 49 / Hoyer, Pers.-Akte.

Herr Propst Bernhard Hoyer in Wittenburg tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Schwerin, den 22. Juli 1938.

182) G.-Nr. / 65 / Böhmer, Pers.-Akte.

Propst Böhmer, Dorf Mecklenburg, tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1938 in den Ruhestand.

Schwerin, den 4. August 1938.

183) G.-Nr. / 42 / Schäffer, Pers.-Akte.

Der Pastor Schäffer in Bellin tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1938 in den Ruhestand.

Schwerin, den 27. August 1938.

184) G.-Nr. / 49 / Rubach, Pers.-Akte.

Pastor Rubach in Parchim tritt auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1938 in den Ruhestand.

Schwerin, den 5. September 1938.

185) G.-Nr. / 11 / VI 8 Ia.

Der Propst Herberger in Brüel ist mit Wirkung vom 15. Juni 1938 zum Landesuperinten-

denten des Kirchenkreises Hagenow, mit dem Sitz in Hagenow, berufen worden.

Schwerin, den 7. Juni 1938.

186) G.-Nr. / 141 / 1 Warnkenhagen, Pred.

Dem Pastor Theodor Gerlach ist die Pfarre zu Warnkenhagen zum 1. August 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 20. Juli 1938.

187) G.-Nr. / 136 / 2 Steffenshagen, Pred.

Dem Pastor Günter Gloede in Steffenshagen ist die Pfarre zu Steffenshagen zum 1. August 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1938.

188) G.-Nr. / 150 / 1 Westenbrügge, Pred.

Dem Pastor Jürgen Lohff in Westenbrügge ist die Pfarre zu Westenbrügge zum 1. August 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1938.

189) G.-Nr. / 307 / 1 Rostock, St. Petri, Pred.

Dem Pastor Walter Wendorf in Rostock ist die 1. Pfarre zu St. Petri in Rostock zum 1. August 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 27. Juli 1938.

190) G.-Nr. / 248 / 1 Röbel, St. Marien, Pred.

Dem Pastor Lic. Hoyer ist die Pfarre zu Röbel, St. Marien, zum 1. August 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 28. Juli 1938.

191) G.-Nr. / 170 / 1 Dorf Mecklenburg, Pred.

Dem Pastor Winter in Pokrent ist die freierwerbende Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Dorf Mecklenburg zum 1. November 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 4. August 1938.

192) G.-Nr. / 215 / 1 Conow, Pred.

Dem Pastor Eginhard Allandt ist die Pfarre zu Conow zum 1. September 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 16. August 1938.

193) G.-Nr. / 543 / 1 Zeterow, Pred.

Dem Pastor Kurt Voß ist die 2. Pfarre zu Zeterow zum 1. September 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 16. August 1938.

194) G.-Nr. / 232 / Retgendorf, Pred.

Der Vikar Runge in Fürstenberg ist zum 1. August 1938 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Retgendorf beauftragt worden.

Schwerin, den 15. Juni 1938.

195) G.-Nr. / 304 / 1 Garwiz, Pred.

Der Pastor Kublank in Brüel ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Garwiz beauftragt worden.

Schwerin, den 21. Juli 1938.

196) G.-Nr. / 6 / 1 Neustrelitz, 4. Pred.

Der Pastor Mücke in Schönberg ist ab 1. Oktober 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen 4. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Neustrelitz beauftragt worden. Der dem Pastor Detmer in Grünow erteilte Auftrag zur Verwaltung der Pfarre ist zurückgenommen.

Schwerin, den 25. Juli 1938.

197) G.-Nr. / 119 / 1 Friedrichshagen, Pred.

Der Pastor a. D. Bartelt aus Hohenkrug-Buchholz in Pommern ist mit der probeweisigen Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Friedrichshagen (Kreis Schönberg) beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1938.

198) G.-Nr. / 329 / 1 Rehna, Pred.

Der Vikar Kurt Runge in Mirow ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der 2. Pfarre in Rehna zum 15. September 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 27. Juli 1938.

199) G.-Nr. / 154 / 1 Plath, Pred.

Der Vikar Johs. Mrozek in Zeterow ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Plath zum 1. Oktober 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 30. Juli 1938.

200) G.-Nr. / 164 / 1 Mestlin, Pred.

Der cand. theol. Friedrich Heise, Göttingen, ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 15. August 1938 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Mestlin beauftragt worden.

Schwerin, den 30. Juli 1938.

201) G.-Nr. / 354 / Wittenburg, Pred.

Der Vikar Völloth in Dreilüchow ist zum 15. August 1938 unter Vorbehalt jederzeitigen

Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Wittenburg II beauftragt worden unter Aufrechterhaltung des ihm für Dreilüchow erteilten Auftrages.

Schwerin, den 1. August 1938.

202) G.-Nr. / 95 / 1 Petschow, Pred.

Der Pastor Gaethgens in Rostock ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Petschow zum 1. Oktober 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 4. August 1938.

203) G.-Nr. / 275 / 1 Brüel, Pred.

Der Pastor Doering in Wismar ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Brüel zum 1. Oktober 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 4. August 1938.

204) G.-Nr. / 157 / 1 Kreien, Pred.

Der Vikar Otto Heymann in Satow ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1938 mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Kreien beauftragt worden.

Schwerin, den 5. August 1938.

205) G.-Nr. / 211 / 1 Jurow, Pred.

Der Pastor Heinrich, früher in Camin, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Jurow zum 1. Oktober 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 5. August 1938.

206) G.-Nr. / 182 / 1 Belling, Pred.

Der Vikar Horst Schattkowsky in Rakeburg ist mit Wirkung vom 1. November 1938 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Belling-Zehna beauftragt worden.

Schwerin, den 3. September 1938.

207) G.-Nr. / 129 / 1 Alt-Rehse, Pred.

Der cand. theol. Theo Weingärtner, zurzeit in Alt-Räbelich, ist zum 1. Oktober 1938 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Alt-Rehse beauftragt worden.

Schwerin, den 9. September 1938.

208) G.-Nr. / 125 / 1 Sehentln, Pred.

Der Vikar Ernst Wartmann ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Sehentln mit Wirkung vom 1. November 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 15. September 1938.

209) G.-Nr. / 195 / 1 Rambs, Pred.

Der Vikar Karl Homuth in Güstrow ist zum 1. Oktober 1938 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Rambs bei Schwaan beauftragt worden.

Schwerin, den 15. September 1938.

210) G.-Nr. / 304 / 1 Garwis, Pred.

Der Auftrag des Vikars Ruhlmann zur Verwaltung der Pfarre Garwis ist zurückgenommen worden.

Schwerin, den 21. Juli 1938.

211) G.-Nr. / 166 / 1 VI 35 e.

Zum zweiten Taubstummenseelsorger für die Mecklenburgische Landeskirche ist mit Wirkung vom 1. Juli d. J. Herr Pastor Olbrecht in Berlin bestellt worden.

Schwerin, den 30. Juli 1938.

212) G.-Nr. / 21 / Plaz, Verf.-Akte.

Der Pastor Plaz in Seestadt Rostock ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 21. September 1938 aus dem Mecklenburgischen Kirchendienst entlassen.

Schwerin, den 21. September 1938.